

Winterdienst in den Gemeinden

1. Schneeräumung:

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von der Gemeinde geräumt werden?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan
- Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben- und Seitenstraßen geräumt

Bei Privatwegen bzw. Weggenossenschaften bleibt weiterhin für den Zustand des Weges der Eigentümer des Weges bzw. die Weggenossenschaft als Wegerhalter verantwortlich und haftbar, nicht die Gemeinde.

Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Anrainerpflichten:

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen** entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06.00 Uhr bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis **bestreut** sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Wir bitten die Anrainer von Gehsteigen, öffentlichen Gehwegen sowie der Fußgängerzone ihre Schneeräumarbeiten bis **spätestens 06.00 Uhr** zu erledigen. Spätere Nachräumungen durch die Gemeinde werden **ausnahmslos zur Gänze nachverrechnet!**

Die Gemeindebediensteten und die von der Gemeinde beauftragten Firmen bemühen sich den Winterdienst zur Zufriedenheit aller Gemeindebürger durchzuführen und so wurden bisher auch die Gehsteige und der darauf abgelagerte Schnee, ohne ausdrückliche Verpflichtung durch die Gemeinde, mitgeräumt. Diese Regelung soll auch beibehalten werden, wobei jedoch für die Entsorgung wieder eine Pauschale vorgeschrieben wird.

Die Pauschale wird mit einer Stunde bzw. für Kleinflächen mit einer halben Stunde Unimog mit Schneefräse festgelegt.

Die **Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen / Eiszapfen** in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne des § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst:

- ❖ Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme **Schneestangen** angebracht sein
- ❖ Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum die Straßen freizuhalten. Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßige Kontrollen durchführen und den Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.
- ❖ Gemäß § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke dazu verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- ❖ Die Hauseigentümer dürfen den Schnee **NICHT** auf der Straße ablagern!
- ❖ Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bzw. durch die Gemeinde beauftragten Firmen, je nach Wetterlage, bereits sehr früh begonnen.

3. Bäume, Sträucher, Hecken:

Gemäß **§ 91 Abs. 1** Straßenverkehrsordnung 1960 sind **Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen**, um die freie Sicht über den Straßenverlauf zu gewährleisten.

Die Gemeinde bittet um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.